

§ 1. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Geschäftsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für alle Lieferungen und Leistungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der hat diese schriftlich angemeldet und der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Kostenvoranschlag

Mündliche Preisangaben sind vorläufige unverbindliche Schätzungen. Verbindliche Preisangaben oder Absprachen werden ausnahmslos in schriftlicher Form anerkannt.

1. Soweit möglich, wird dem Auftraggeber der voraussichtliche Reparaturpreis bekannt gegeben. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
2. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber je nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt, da in diesem Zusammenhang nachfolgend aufgeführte notwendige Arbeiten durchgeführt werden:
Demontage, Fehlersuche (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), Einholung und Recherche von Angeboten über Ersatzteile bzw. Reparatursätze, Erstellung des Kostenvoranschlages
3. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden nur bei Auftragserteilung dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt, da die bereits erbrachten Leistungen bei Durchführung der Reparatur verwertet werden.

§ 3. Nicht durchführbare Reparatur

1. Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand für die erbrachten Leistungen des Kostenvoranschlages dennoch vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere:
 - a) wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder nicht ersichtlich war.
 - b) der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt
 - c) der Auftrag während der Durchführung gemäß § 649 BGB gekündigt wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.
4. Der Auftragnehmer haftet lediglich bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, sowie schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 4 Reparaturfrist, Liefertermin

1. Die Angaben über die Reparaturfristen und Liefertermine beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

§ 5. Abnahme

Die Abnahme des Reparaturgegenstandes hat durch den Auftraggeber unverzüglich zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zustellung des Reparaturgegenstandes als erfolgt. Mit Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 6. Mängelansprüche, Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

Ein Gewährleistungsanspruch besteht lediglich auf die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt verarbeiteten Materialien.

3. Zur Behebung gewährleistungspflichtiger Mängel gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachbesserungsfrist. Alle erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber nur ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu.

4. Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Eine Ausnahme gilt für zwingende Notfälle, bei denen der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift der Fachwerkstatt zu benachrichtigen ist.

Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der, dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten, verpflichtet. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass die Kosten der Fachwerkstatt für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden. Ein Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7. Haftung, Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden welche durch das Aushebeln, Aufkeilen oder Aushängen eines defekten Elementes am Glas, Lack, Rahmen oder Beschlag entstehen oder durch den technischen Schaden bereits entstanden sind. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer, aus welchen Rechtsgründen auch immer bei groben Vorsatz.

Üblicher Verschleiß, unsachgemäße Verwendung oder Nachbesserung von Dritten oder anderen Personen ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Besteht die Notwendigkeit zur Demontage eines defekten Hauptbeschlages zwecks Musterversendung oder Reparatur, so hat der Auftraggeber unverzüglich seine Versicherung darüber in Kenntnis zu setzen das das Element eine eingeschränkte Belastung gegenüber Wind, Regen oder Einbruch hat. Die vollumfängliche Aufsichtspflicht während der eingeschränkten Belastungszeit vor allem bei Sturm oder Regen hat der Auftraggeber. Ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer (hier Fa. Neumann) aus sämtliche daraus resultierenden Forderungsansprüchen frei.

Der Auftraggeber hat unmittelbar **vor dem Reparaturtermin** dafür Sorge zu tragen das sich keine Wertgegenstände im direkten Arbeitsfeld (Fenster, Balkontür, Haustür usw.) befinden.

Dazu zählen auch Dekoartikel, Vasen, Gardinen und Rollos, Jacken und Schuhe, Technische Geräte wie Fernseher oder Computer, Teppiche, usw. Wir übernehmen keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 8. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI. 2 a - e gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Reparaturgegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das, für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander massgebliche Recht, der Bundesrepublik Deutschland – UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen

3. Gerichtsstand ist das, für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

§ 10. Rechnungsstellung, und Zahlungsbedingungen

4. Die Vergütung der Rechnung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird unmittelbar nach Fertigstellung und Rechnungserhalt in Bar oder per EC-Kartenzahlung fällig.,

Der Stundenverrechnungssatz für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Notdienste, Eilaufträge o.ä.) beträgt für einen Facharbeiter 42,00 EUR/netto, für einen Fachhelfer 14,00 EUR/netto.

Für jeden Auftrag wird ein Facharbeiter und ein Fachhelfer angesetzt. Die erste angefangene Stunde wird gesamt abgerechnet. Jede weitere Zeit in 15 Min/Takt. Nach Aufwand wird das Material und die An/Abfahrten berechnet.

Reparaturaufträge werden aus buchhalterischen Gründen per EC-Kartenzahlung (oder Bar) nach Vorlage einer ausgewiesenen Rechnung unmittelbar nach Fertigstellung abgerechnet.



§ 11. Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.